

Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes und der Jahrmärkte der Stadt Landau a.d.Isar (Marktsatzung)

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

Die Marktsatzung gilt für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Landau a.d.Isar. Diese Märkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Landau a.d.Isar.

Abschnitt II

§ 2

Jahrmärkte

In der Stadt Landau a.d.Isar finden jährlich zwei Jahrmärkte statt:

1. Speisemarkt
2. Michaelimarkt

§ 3

Warensortiment

Gegenstand des Marktverkehrs sind Waren aller Art im Sinne des Jahrmarktes gemäß der Gewerbeordnung. Regelungen über den Marktverkehr mit bestimmten Waren nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Marktplatz

Marktplatz ist der Spital- und/oder Marienplatz.

§ 5

Marktzeiten

Die Verkaufszeit beginnt an den Markttagen um 12:00 Uhr endet um 17:00 Uhr. Vor Beginn der Verkaufszeit dürfen Waren weder verkauft noch angeboten werden. Die Warenauslagen sind bis dahin in geeigneter Weise zu verdecken. Nach Beendigung ist der Marktplatz zu räumen.

§ 6

Platzzuweisung

- (1) Wer einen auf den Jahrmärkten verfügbaren Platz benutzen will, bedarf der Zuweisung durch die Stadt, ohne deren Genehmigung die Plätze weder bezogen, vergrößert oder vertauscht noch an Dritte abgegeben werden dürfen. Eigenmächtig aufgestellte Stände oder ausgelegte Waren können auf Kosten des Zuwiderhandelnden entfernt werden.
- (2) Marktbesicker haben für jeden Markttag unter Angabe der zum Verkauf gelangenden Artikel bei der Stadt eine Platzbewerbung einzureichen. Die Vergabe erfolgt, soweit die Bestellung nicht schon beim vorhergehenden Markt vorgenommen wurde, in der Regel nach der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.
- (3) Zugewiesene Plätze, die bis zum Marktbeginn nicht bezogen sind, können anderweitig vergeben werden. In diesem Fall verfällt der Betrag zugunsten der Stadt.

§ 7

Marktberechtigung

Jeder Verkäufer hat sich über seine Berechtigung zum Marktbesuch nach Maßgabe der jeweils geltenden gewerbe- und steuerrechtlichen Bestimmungen auszuweisen und muss im Besitz eines Zuweisungsschreibens der Stadt Landau a.d.Isar sein.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Das Aufhängen von Waren an den Dächern der Verkaufsbuden oder das Aufstellen von Gegenständen bei den Buden und Ständen in einer den Verkehr oder den nächsten Standinhaber belästigenden Weise ist nicht gestattet. Wetterdächer müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 Meter über den Boden angebracht werden. Stark verschmutzte oder zerrissene Planen dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht unmittelbar dem Warenverkauf dienen, ist auf dem Marktplatz nicht gestattet.
- (3) Heiz- und Wärmegeräte, deren Beschaffenheit in Bezug auf Feuersicherheit zu Bedenken Anlass geben, dürfen nicht verwendet werden.

Abschnitt III

Wochenmärkte

§ 9

Markttage und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt Landau a.d.Isar finden jede Woche am Freitag statt. Ist der Markttag ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Wochentag abgehalten.

- (2) Der Markt beginnt um 7.00 Uhr, das Markttende wird auf 12.00 Uhr festgesetzt. Ein Verkauf vor Beginn und nach Ende des Marktes ist nicht gestattet.

§ 10

Warensortiment

Auf den Wochenmärkten dürfen zum Verkauf angeboten werden

- a) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- d) die darüber hinaus aufgrund von landesrechtlichen Verordnungen zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs.

Die nach Buchstaben a bis d zum Angebot zugelassenen Waren richten sich nach § 67 GewO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Marktplatz

Marktplatz ist der westliche Bereich des Marienplatzes.

§ 12

Platzzuweisung

Wer einen auf den Wochenmärkten verfügbaren Platz als Verkäufer benutzen will, bedarf der Zuweisung durch die Stadt. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie ist weder vererblich noch übertragbar.

§ 13

Beendigung der Platzzuweisung

- (1) Die Zuweisung kann vom Benutzer des Platzes jederzeit durch Verzicht aufgegeben werden.
- (2) Die Zuweisung wird widerrufen,
 - a) wenn der Benutzer den zugewiesenen Platz trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen entgegen der Zuweisung benutzt;
 - b) wenn die zugewiesene Fläche für bauliche Änderungen, betriebliche oder andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke dringend benötigt wird.
- (1) Die Zuweisung kann widerrufen werden,
 - a) wenn der Benutzer des Platzes wiederholt den Marktfrieden und den Betriebsablauf erheblich stört, insbesondere den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt;
 - b) wenn der Benutzer des Platzes die eigenverantwortliche Betätigung seines Gewerbes ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person überlässt oder mitüberlässt;
 - c) wenn der Benutzer des Platzes in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt innerhalb oder außerhalb des Wochenmarktes eine strafbare Handlung begangen, oder gegen gewerbe- oder lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat;
 - d) wenn der Benutzer die ihm zugewiesene Marktfläche nach einem Zeitraum von sechs Wochen nicht in Anspruch genommen hat.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 14

Marktaufsicht und Einzelanordnung

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Landau a.d.Isar. Die Marktbezieher haben den Anordnungen der Beauftragten zu entsprechen.

- (2) Die Stadt kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann in begründeten Fällen zur Vermeidung erheblicher Härte Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung erlassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (3) Verkäufer, die gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstoßen oder anderweitig die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden, können vom Marktplatz verwiesen werden. ~~Entrichtete Gebühren werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet.~~

§ 15

Reinlichkeit

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
- (2) Der zugewiesene Platz ist nach Marktende durch die Fieranten auf eigene Kosten zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

§ 16

Verkehrsregelung

Während der Marktzeiten sind die Marktplätze für den Verkehr gesperrt. Fahrgassen für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.

§ 17

Haftungsausschluss

Der Platzpächter stellt die Einhaltung aller der für den Zeitraum der Platzüberlassung geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich des ihm überlassenen Platzes eigenverantwortlich sicher und verpflichtet sich erforderlichenfalls ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Die Stadt Landau a.d.Isar ist befugt, ihm gegenüber zusätzliche Auflagen anzuordnen, die sie aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zum Schutz der auf dem Marktplatz verweilenden Personen für geboten hält.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dem Platzpächter durch höhere Gewalt, wie z.B. durch Stürme oder Hochwasser, entstehen. Gleiches gilt für finanzielle Nachteile, die dem Platzpächter dadurch entstehen, dass der Markt ganz oder teilweise nicht abgehalten werden kann, aufgrund

- höherer Gewalt
- eines Durchführungsverbots, das sich aus Rechtsvorschriften oder aus behördlichen Anordnungen ergibt oder
- einer Verzichtentscheidung der Stadt Landau a.d.Isar, die sie zum Schutz übergeordneter Rechtsgüter, wie der Gesundheit, des Infektionsschutzes oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trifft.

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung des Marktes besteht für den Platzpächter nicht.

§ 18

Gebühren

Bei den Wochen- und Jahrmärkten werden keine Gebühren erhoben.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit der Fassung vom 29.06.2001, geändert am 27.07.2001 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, den 21.09.2023

Stadt Landau a.d.Isar

Matthias Kohlmayer
1. Bürgermeister